

Bauartzulassungsbescheinigung

für Batterietanks aus Polyäthylen zur Lagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff in Lagerräumen

Aufgrund des § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - TVbF - vom 10.9.1964 (BGBl. I S. 717), geändert durch Verordnung vom 7.9.1965 (BGBl. I S. 1271), in Verbindung mit Nr. 3.141(2) des Anhangs II zur TVbF werden unter Bezugnahme auf die Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 2. April 1969 - BAM 3.1/923 und BAM 3.1/925 - und die Stellungnahme des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) vom 19.6.1969 - Tgb. Nr. DAbF 198<sup>I</sup>/69 - die von der

Firma Kautex-Werke, Reinold Hagen, Werk Wissen/Sieg,

aus Polyäthylen (Hostalen oder Lupolen) im Blasverfahren hergestellten Batterietanks mit einem Inhalt von ca. 1100 l und die zugehörigen Verbindungsleitungen zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51 603 und Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 unter den Zulassungskennzeichen

"09 BAM 3.1/923"

für Tanks aus Hostalen GM VP 7255 der Farbwerke Hoechst und

"09 BAM 3.1/925"

für Tanks aus Lupolen 4261 AX der BASF Ludwigshafen/Rhein

zugelassen.

Dieser Zulassung liegen die Zeichnungen

Nr. 3-364 - 1000 l - vom 10.7.1967 (7. Ausgabe März 1969),

Nr. 4-94003 vom 13.5.1968 (3. Ausgabe Mai 1968)

und die Werkstoffklärungen der Firma Kautex-Werke vom 23.4.

und 4.11.1968 zugrunde.

Dieser Bescheid wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Tanks müssen in Werkstoff, Herstellverfahren und Bauart den bei der Bundesanstalt für Materialprüfung hinterlegten Beurteilungsnachweisen entsprechen.
2. Das Gewicht eines einzelnen Tanks muß mindestens 35 kg ohne Zubehör betragen.
3. Die Wanddicke muß an der schwächsten Stelle der Bodenzone mindestens 3,5 mm, im übrigen mindestens 3,0 mm betragen.
4. Jeder Tank muß an gut zugänglicher Stelle mit folgender lesbaren und dauerhafter Kennzeichnung versehen sein:

Name des Herstellers oder Herstellerzeichen

Fabrikationsnummer

Fertigungsmonat und -jahr

Rauminhalt in l

Prüfdruck in Atmosphären Überdruck

Zulassungskennzeichen

"NUR FÜR HEIZÖL UND DIESELKRAFTSTOFF"

5. Die Tanks dürfen ohne Abstand voneinander und ohne Bodenabstand bis zu höchstens 5 Stück in einer Batterie zusammengeschlossen werden.
6. Die Tanks dürfen nur in besonderen, nicht beheizten, ausschließlich der Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff dienenden Räumen verwendet werden. Diese Lagerräume müssen feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. Im übrigen müssen sie gegen Sonneneinstrahlung geschützt sein. Die Tanks müssen in einem Nr. 2.1 des Anhangs II zur TVbF entsprechenden Auffangraum aufgestellt werden.

Auf diese Forderungen ist an jedem Tank durch dauerhafte gut sichtbare Aufschrift hinzuweisen.

7. Die Dichtheit jedes Tanks ist im Herstellerwerk mit mindestens  $0,3 \text{ kp/cm}^2$  Überdruck, z.B. mit Luft, zu prüfen.
8. Der Technische Überwachungsverein Rheinland e.V. ist zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Zulassung auf Kosten der Firma Kautex-Werke zu überprüfen.
9. Die Zulassung erlischt, wenn von ihr ununterbrochen drei Jahre kein Gebrauch gemacht wird.

H i n w e i s e :

- a) Sofern die Zusammensetzung des Werkstoffes oder die Fertigung der Tanks geändert werden soll, ist zuvor eine neue Zulassung zu beantragen.
- b) Die Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben unberührt.

Diese Zulassung gilt nur für den Antragsteller und darf nicht auf andere Fertigungsanlagen, bzw. andere Hersteller übertragen werden.

Im Auftrage:

*Appel*

(A p p e l)